

Verstoss gegen Gewaltenteilung

Teufner Schulpräsidentin wirkte auch als Schulleiterin

Die Teufner Schulpräsidentin und Vize-Gemeindepräsidentin Ursula von Burg (parteiunabhängig) war fast fünf Monate lang als stellvertretende Schulleiterin tätig – ein eklatanter Verstoss gegen das Gebot der Gewaltenteilung.

Margrith Widmer

Vom 15. Juni bis 9. November 2012 agierte Schulpräsidentin Ursula von Burg gleichzeitig im Gemeinderat (Exekutive) und operativ als stellvertretende Schulleiterin im Schulkreis Landhaus in Teufen. Das geht aus den Akten im Zusammenhang mit der Entschädigungsaffäre des Teufner Gemeinderats und der Aufsichtsbeschwerde der Geschäftsprüfungskommission hervor.

Jahreslohn: 270 000 Franken

Für 65 Stunden Einsatz wurde Ursula von Burg mit 9038.25 Franken entschädigt. Das ergibt einen Stundenlohn von 139.05 Franken. Umgerechnet auf einen Jahreslohn sind das rund 270 000 Franken. Das Lohnband für Ausserrhoder Schulleiter hingegen reicht laut Anhang zur Besoldungsverordnung von rund 135 000 bis rund 166 000 Franken Bruttolohn. Am 1. Dezember 2012 trat der vom Gemeinderat im September 2012 gewählte Schulleiter Oliver Menzi im Schulaus Landhaus seine Stelle an. Der Gemeinderat machte kein Geheimnis aus dem unüblichen Engagement seiner Vizepräsidentin im Operativen: «Das war eine pragmatische Lösung», sagt Gemeindepräsident Walter Grob dazu.

Verstoss gegen Gewaltentrennung

Nur: Der Abstecher der Schulpräsidentin in den Schulalltag ist ein Verstoss gegen

das Gebot der Gewaltentrennung. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist seit John Locke (1632-1704) und Montesquieu (1689-1755) «L'esprit des loix» (Geist der Gesetze) ein eherner Bestandteil jeder modernen Demokratie.

Die Gewaltentrennung war das Mittel gegen Machtkonzentration und Willkür im Absolutismus. Sie verlangt die strenge Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative – eine organisatorische Gewaltenteilung; alle drei Gewalten haben sich auf ihre Funktionen zu beschränken. Die subjektive Gewaltenteilung verbietet die persönliche Verbindung zwischen den drei Gewalten – aber genau dies ist im Fall der Schulpräsidentin als operative Schulleiterin geschehen.

Als Mitglied einer «Regierung» im operativen «Geschäft» mitzumischen, ist etwa so als ob Regierungsrätin Marianne Koller als Oberförsterin tätig wäre, Re-

gierungsrat Paul Signer als Polizeikommandant oder Landammann Matthias Weishaupt als Chefarzt.

Ohne Schulleitungsausbildung

Die Stellvertretung der Schulleitung in Teufen wurde dem kantonalen Departement Bildung mitgeteilt. Eine Bewilligung des Departements bei der Anstellung von Schulleitungen durch die Schulträger, die Gemeinden, ist laut Auskunft des Departements nicht vorgeschrieben. Es gebe keine Gesetzesgrundlage heisst es.

Die Ausserrhoder Regierung hat hingegen Weisungen zur Schaffung von Schulleitungen erlassen. Diese enthalten in Art. 5 Abs. 1 Vorgaben zur Ausbildung. Laut diesen Anforderungen müssen Schulleiter über eine pädagogische Grundausbildung, Unterrichtserfahrung und eine anerkannte Schulleitungsausbildung verfügen.

Die Teufner Schulpräsidentin ist Klavierlehrerin und verfügt nicht über eine Schulleitungsausbildung. Bei Stellvertretungen kann laut Auskunft des Departements von diesen Anforderungen im Sinn klar befristeter Lösungen abgewichen werden, beispielsweise, wenn eine Lehrperson die Schulleitungsfunktion übernimmt. Das Departement kontrolliert die Anforderungen aber lediglich bei Neu- und Festanstellungen. Abs. 2 lautet: «Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Departements». Nur, die Gemeinde Teufen stellte gar keinen entsprechenden Antrag. Das Departement erfuhr erst im Nachhinein von dieser Lösung. Stellvertretungen und Überbrückungen werden durch die Gemeinden geregelt. Auf Gemeindeautonomie wird in Ausserrhoden besonders grossen Wert gelegt. Und: Teufen ist nicht die einzige Gemeinde, die solche «Schulleitungs-Zwischenlösungen» wählte.